

**Satzung
des Fachbereichs Bauwesen
der Fachhochschule Lübeck
über das Studium
im weiterführenden Studiengang
Städtebau und Ortsplanung
mit dem Abschluss Master
(Studienordnung
Städtebau und Ortsplanung - Master)
Vom 19.11.2007**

B-SO-21

Aufgrund des § 84 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), hat der Konvent des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Lübeck am 6. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung des Fachbereichs Bauwesen
der Fachhochschule Lübeck
über das Studium
im weiterführenden Studiengang
Städtebau und Ortsplanung
mit dem Abschluss Master
(Studienordnung
Städtebau und Ortsplanung)**

§ 1
Studiengang

Der weiterführende Studiengang Städtebau und Ortsplanung mit dem Abschluss Master ist zweiter Teil eines inhaltlich aufeinander aufbauenden Studiensystems von zwei Teilen (konsekutive Studiengänge) der Fachrichtung Architektur.

Teil I
Studienziel, Studienaufbau,
Studieninhalt

§ 2
Studienziel

Der zweite Teil dieses Studiensystems soll den ersten Teil fachfortführend auf dem Gebiet „Städtebau und Ortsplanung“ vertiefen. Der

Studiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3
Studienaufbau

Das Studium besteht aus Fächern mit übergreifenden Inhalten und fachspezifischen Grundlagen und Vertiefungen einschließlich Praxisseminaren sowie Wahlpflichtfächern.

§ 4
Studieninhalt

Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen der Fachbereich das Lehrangebot im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellt, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II), in denen die Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Studienleistungen nachweisen können (Teil III).

Teil III
Lehrveranstaltungen

§ 5
Gegenstand und Art
der Lehrveranstaltungen sowie
deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang

Lehrveranstaltungen sind

- Lehrvorträge (L): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
- Seminare (S): Bearbeitung von Spezialgebieten, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen,
- Übungen (Ü): Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Praktika (P): Praktische Ausbildung und Labortätigkeit innerhalb der Hochschule in kleinen Gruppen,
- Exkursionen (E): Studienfahrten zur Heranführung an die Verhältnisse der Berufswelt.

Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage.

§ 6
Belegung

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Seminaren, Übungen und Praktika kann das Dekanat bestimmen, dass Studierende vor einer

Teilnahme diese aus dem Lehrangebot ausgewählten Lehrveranstaltungen belegen müssen; das Verfahren beim Belegen von Lehrveranstaltungen regelt die Zulassungsordnung.

§ 7

Teilnahmebeschränkungen

Sind bei Übungen oder Praktika nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden oder lässt bei Seminaren der Zweck nur eine begrenzte Zahl von Teilnehmenden zu und haben zu viele Studierende diese Lehrveranstaltung belegt, so führt das Dekanat, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die die Lehrveranstaltungen belegt haben, weil sie eine nach der Studienordnung in diesem Fach vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Studienplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

§ 8

Anwesenheitspflicht

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren, Übungen und Praktika, wenn dies

- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person bestimmt.

Teil III

Studienleistungen

§ 9

Zweck, Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang

(1) Die Studienleistung soll zeigen, dass die Studierenden zu bestimmten Fragestellungen den Anforderungen entsprechend mindestens genügende Kenntnisse erworben haben. Die Studienleistung umfasst die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Fach.

(2) Studienleistungen sind

- Übungsleistungen (ÜL).

Gegenstand und Art der Studienleistungen so-

wie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage.

§ 10

Verlauf

(1) Studienleistungen haben die die Lehrveranstaltungen abhaltenden Lehrpersonen vorher in einer Lehrveranstaltung und durch Aushang mit Angabe von Ort und Zeit anzukündigen.

(2) Wer eine Studienleistung ablegen will, hat sich frist- und formgerecht anzumelden. Das Nähere regelt das Dekanat.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stören sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Abnahme der Studienleistung, so können sie von der die Studienleistung abnehmenden oder aufsichtsführenden Person von der Studienleistung ausgeschlossen werden.

§ 11

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Abnahme der Studienleistung sind

1. eine Einschreibung an der Fachhochschule Lübeck in dem Master-Studiengang Städtebau und Ortsplanung, ohne dass zum Zeitpunkt des Meldungseingangs eine Beurlaubung vom Studium oder ein Unterbrechung des Studiums vorliegt,
2. eine Meldung zur Teilnahme an der Studienleistung.

§ 12

Bewertung

(1) Die Studienleistung ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson zu bewerten. Sie ist bei einer den Anforderungen mindestens genügenden Leistung mit „erfolgreich teilgenommen“, bei einer den Anforderungen nicht mehr genügenden Leistung mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ zu bewerten.

(2) Die Studienleistung kann auch benotet werden. Für die Benotung gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Studierenden sind über das Ergebnis der Studienleistung zu benachrichtigen.

(4) Eine nicht bestandene Studienleistung kann unbegrenzt wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine neue Meldung für die Abnahme der Studienleistung abzugeben.

§ 13

Anrechnung von Leistungen

Durch ein vorausgegangenes Studium erworbene Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auf Antrag auf die für das Studium in diesem Studiengang geforderten Studienleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der die Lehrveranstaltung, für die die Anrechnung als Studienleistung erfolgen soll, abhaltende Lehrperson.

Teil IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Studienakten, Studiendaten

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung der Studierenden aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. September 2004 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 19.11.2007

Fachhochschule Lübeck
Fachbereich Bauwesen
Dekanat

Prof. Dr. Uth
Dekan

Anlage nach §§ 5 und 9

Fächer	Gegenstand	Lehrveranstaltung		Studienleistung	
		Art	SWS	Art	Dauer
<i>Pflichtfächer:</i>					
Bauleitplanung I	vorbereitenden Bauleitplan	L, Ü	3		
Bauleitplanung II	verbindlichen Bauleitplan	L, Ü	2		
Exkursion		E			
Freiraumgestaltung		L, Ü	2	ÜL	semesterbegleitend
Grünordnungsplan		L, Ü, S	3		
Kommunikationstechnik		Ü	2		
Landschaftsplanung		L, Ü, S	2		
Methodik/Vollzug		L, Ü	2		
Planungsgrundlagen		L	2		
Planungsrecht		L	2		
Projektmanagement		L, S	2		
Siedlungsgeschichte		L, S	2		
Soziale Infrastruktur		L, Ü	2		
Stadtbaugeschichte		L, S, E	2		
Städtebauliche Denkmalpflege		L, S, E	2		
Städtebauliches Entwerfen		Ü	6		
Städtebauliches Projekt I	Grundlagen	Ü, S	6		
Städtebauliches Projekt II	Projektvertiefung	Ü, S	2		
Stadtkultur		L, S	2		

Stadtökologie		L	2		
Stadtökonomie		L	2		
Stadtsoziologie		L, S	2		

Fächer	Gegenstand	Lehrveranstaltung		Studienleistung	
		Art	SWS	Art	Dauer
Stadttechnik		L, Ü	2		
Umweltpsychologie		L, S	2		
Umweltrecht		L	1		
Visualisierung I	Grundlagen	Ü	2		
Visualisierung II	Kommunikationstechnik	Ü	2		
Wohnungswirtschaft, kommunale Finanzen		L, S	2		
Wahlpflichtfächer I (mindestens 6 Credits müssen nachgewiesen werden)					
Projektseminar		Ü	2	ÜL	semester- begleitend
Projektarbeit mit Externen		Ü	2	ÜL	semester- begleitend
Spezialthemen des städ- tebaulichen Entwerfens		Ü	2	ÜL	semester- begleitend
Ortserneuerung		L, Ü	2	ÜL	semester- begleitend
Wahlpflichtfächer II (mindestens 4 Credits müssen nachgewiesen werden)					
Ökologie		L, Ü, E	2		
Technisches Englisch		L, Ü, P	2	ÜL	semester- begleitend
Wirtschaftswissenschaften		L, Ü, P	2		
Rhetorik		L, Ü, P	2	ÜL	semester- begleitend